

Aus dem Protokoll des Regierungsrates 1933.

Sitzung vom 26. Juli 1933.

1904. Bau- und Niveaulinien. Mit Eingabe vom 3. Juli 1933 übermittelt der Gemeinderat Turbenthal die Bau- und Niveaulinienpläne für die projektierte Straße Hutzikon-Oberdorf und ersucht um deren Genehmigung. Dem Gesuch ist ein Attest des Bezirksrates Winterthur beigelegt, daß gegen die Vorlage keine Rekurse anhängig seien.

Die Baudirektion berichtet:

Am 25. Juni 1931 hatte der Gemeinderat Turbenthal für denselben Straßenzug Bau- und Niveaulinienpläne zur Genehmigung eingereicht. Mit Regierungsratsbeschluß Nr. 2321 vom 6. Oktober 1932 wurde die Genehmigung jedoch verweigert, mit der Begründung, daß der vorgesehene Baulinienabstand von nur 14 m ungenügend sei. Es wurde namentlich auf das Unstatthafte hingewiesen, daß nach der Baulinie zum Beispiel Garagen bis auf 3,5 m Abstand von der Straßengrenze erstellt werden könnten, während das Straßengesetz einen minimalen Grenzabstand von 5 m vorschreibt. Dem Gemeinderat wurde empfohlen, den Abstand auf 17 m oder besser noch auf 19 m zu erweitern.

Die vorliegende Eingabe kommt dieser Einladung insoweit nach, als ein Baulinienabstand von 17 m auf der ganzen Straßenlänge vorgesehen ist. In Anbetracht des Umstandes, daß längs des ausgebauten Mittelstückes der Schulstraße schon eine Reihe von Häusern gemäß den 1923 genehmigten Baulinien mit nur 14 m Abstand erstellt worden sind, mag der jetzt mit 17 m festgelegte Abstand hingenommen werden. Die Niveaulinien mit Steigungen von maximal 1,6% in den noch nicht genehmigten Anschlußstrecken geben zu keinen Bemerkungen Anlaß, ebensowenig der Baulinienabstand von 14 m in der Querstraße B—G, der nur die Bedeutung einer bescheidenen Quartierstraße zukommen wird.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Den vom Gemeinderat Turbenthal eingereichten Bau- und Niveaulinienplänen für die projektierte Straße Hutzikon-Oberdorf mit Einschluß des ausgebauten Mittelstückes C—D, im Plan mit Schulstraße bezeichnet, wird die Genehmigung erteilt.

II. Der Gemeinderat Turbenthal wird eingeladen, die Genehmigung im Sinne von § 16 des Baugesetzes öffentlich bekannt zu machen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Turbenthal unter Rücksendung je eines Exemplares der genehmigten Pläne, an den Bezirksrat Winterthur und an die Baudirektion.

Zürich, den 26. Juli 1933.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatsschreiber:
in Vertretung

A. C. Malsch

